
Quellen der freikirchlichen Gemeinde- geschichte in Staats- und Kommunalarchiven¹

Christina Hillmann-Apmann

Der Aufbau des Referats bezieht sich zum einen auf methodische Fragestellungen, z.B. wie man ein Staatsarchiv benutzt, und zum anderen auf die Ergebnisse von Recherchen zu freikirchlichen Quellen, also inhaltlichen Aspekten.

1. Zuständigkeit

Wofür ist ein Staatsarchiv überhaupt zuständig? Wie grenzt es sich zu einem Kommunalarchiv ab? Die meisten Staatsarchive, nicht nur in Niedersachsen, sind als Gebilde eines historischen Gefüges entstanden, als Bewahrer landesherrlichen Schriftgutes ehemaliger selbstständiger Territorialherrschaften: So ist das Staatsarchiv in Wolfenbüttel für die schriftliche Überlieferung im ehemaligen Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel, das Staatsarchiv Oldenburg für die alte Grafschaft Oldenburg zuständig. Darüber hinaus wird in der Regel ein Staatsarchiv für die Nachfolgeterritorien zuständig sein, in diesem Fall Wolfenbüttel auch für den ehemaligen Freistaat (bis 1945), dann den Verwaltungsbezirk Braunschweig (bis 1978) und den heutigen Regierungsbezirk Braunschweig, wie er seit 1978 existiert. Immer wird ein Staatsarchiv im Zuge von Verwaltungsreformen in seinem Sprengel Zuständigkeiten verlieren oder dazu gewinnen. Die erste Frage, die ich mir daher stellen muss, lautet: Welches Staatsarchiv ist für den Ort, über den ich etwas erfahren möchte, zuständig? Hierfür gibt es Handbücher, aber man kann die benötigte Information inzwischen auch schon aus dem Internet ziehen.

Staatsarchive verwahren in der Nachfolge der landesherrlichen Überlieferung vor allem Schriftgut staatlicher Behörden. Dies können Behörden unterschiedlichster Art sein: Amtsgerichte, Landgerichte, Staatsanwaltschaften, Katasterämter, Staatshochbauämter, Finanzämter, Gesundheitsämter, Gewerbeaufsichtsämter, Bezirksregierungen, Justizvollzugsanstalten, Wasser- und Schifffahrtsämter u.v.m. Hauptstaatsarchive sind darüber hinaus noch für die Betreuung der Ministerien zuständig. Daneben können Staatsarchive Schriftgut zur Ergänzung ihres Sprengels verwah-

¹ Der Artikel basiert auf einem Vortrag, der im Rahmen der Tagung der Theologischen Sozietät des BEFG in Elstal am 8. Juni 2002 gehalten wurde.

ren, so z.B., das Schriftgut einer Stadt, wenn die Stadt selber aus Kostengründen nicht über ein eigenes Stadtarchiv verfügt. Ebenso können dort das Schriftgut von Landkreisen, Firmen, Parteien und Nachlässe von Privatpersonen, wie Adligen, Schriftstellern, Politikern, Historikern und bedeutenden Persönlichkeiten der Region deponiert sein.

Kommunalarchive sind Stadtarchive und Kreisarchive sowie Archive von Gemeinden und Gesamtgemeinden. Sie sind für die Überlieferung der jeweiligen Kommune zuständig, wobei ihre Zuständigkeit ganz strikt und scharf zu den Staatsarchiven abgegrenzt ist.

2. Vorgehen

Es ist in der Regel hilfreich, wenn man weiß, was man sucht. Es kann sein, dass der Benutzer mit einer so ungezielten Fragestellung wie »ich suche etwas über Freikirchen« kommt. Dann wird der Archivar, i.d.R. die aufsichtführende Person im Benutzersaal, das etwas hinterfragen:

2.1. *Zu welchem Zweck werden die Daten benötigt und was möchte ich darstellen?*

Hier wird schon das Ordnungsprinzip eines Archivs deutlich: Nicht nach Sachbetreffen, sondern nach der Behörde, bei der das Schriftgut entstanden ist und die Akten abgibt, sind die Akten geordnet (Provenienzprinzip). Das Gegenteil wäre das Pertinenzprinzip, das die Akten zu einem Thema, z.B. alles über die Pest, in einem Findbuch vereinen würde. Dieses Prinzip hat sich jedoch als nicht praktikabel erwiesen und wurde in den Archiven schon im 19. Jahrhundert aufgegeben.

2.2. *Welchen Zeitraum umfasst das genannte Thema?*

Die einzelnen Bestände sind noch einmal zeitlich unterteilt, wobei wichtige, für die jeweilige Landesgeschichte politische Einschnitte die Anfangs- und Endpunkte markieren. Beispiel: Die Abt. Cal. für »Calenberg« umfasst alle Bestände des Fürstentums Calenberg bis 1705, die Abt. Hann. für »Hannover« umfasst alle Bestände bis 1945 (also auch Kurfürstentum Hannover, Königreich Hannover), die Abt. Nds. (Niedersachsen) alle Bestände ab 1945 (mit den heutigen aktuell betreuten Behörden). Über die grobe Einteilung der Bestände informiert die Beständeübersicht. Sie enthält eine kurz gefasste Inhaltsangabe der einzelnen Findbücher (Umfang, Gesamtlaufzeit, Inhalt anhand der Gliederung).

Meistens wird man sich auf die sachkundigen Empfehlungen des Archivars bei der Findbuchvorlage verlassen können. Denn es wird in der Regel zunächst nur das jeweilige Findbuch vorgelegt, nicht die konkrete Akte. Diese zu ermitteln muss dem »Benutzer« genannten Archivbesucher aus Zeit- und Kostengründen vorbehalten bleiben. Da die Durch-

sicht der Findbücher Zeit erfordert und die Aktenausgabe i.d.R. zu bestimmten Zeiten erfolgt, sollte der Benutzer auf jeden Fall viel Zeit mitbringen. Hat er in Frage kommende Akten mit ihren Signaturen ermittelt, kann er die Akten auch zu einem gewünschten Termin (auch telefonisch oder per Fax) vorbestellen.

Trotz der Empfehlungen des Archivars schadet es nicht, sich mit den jeweiligen behördlichen Strukturen des jeweiligen Territoriums, in dem sich der historisch Interessierte befindet, vertraut zu machen. Ein Findbuch sollte ein behördengeschichtliches Vorwort enthalten, das zu lesen sich in vielen Fällen empfiehlt, weil man die ermittelten Akten bei ihrer Auswertung schon einordnen kann.

Hilfsmittel wie historische Ortsbücher, die es für die meisten historischen Territorien gibt und in den Präsenzbibliotheken vorhanden sind, helfen, geographische Zuständigkeiten zu ermitteln (z.B. Ringlib oder GOV). Ein Schock erwartet viele Benutzer beim Aufschlagen der Akte, wenn sie sehen, dass individuelle Eigenheiten der Handschriften des jeweiligen Beamten in alter deutscher Schrift das Lesen zum mühsamen Entziffern werden lassen. Paläographische Hilfsmittel wie Schrifttabellen und Abkürzungsverzeichnisse können hierbei von Nutzen sein.

Bevor man anfängt, die Aktentitel zu lesen, sollte man kurz einen Blick auf den Aufbau eines Findbuchs werfen. Dies erspart falsche Bestellungen und unnötige zusätzliche Wartezeiten und häufig auch – so gern die Archivare dem Benutzer beratend und hilfreich zur Seite stehen – einige Fragen, die sich manchmal schnell von selbst erübrigen. Jedes Findbuch sollte ein behördengeschichtliches Vorwort haben und ein Vorwort zur Bestandsgeschichte (wann und unter welchen Umständen sind die Akten ins Haus gekommen, wann und von wem unter Zugrundelegung welcher Überlegungen verzeichnet). Danach folgt die Gliederung oder auch Klassifikation genannt (eigentlich nicht gleichbedeutend mit dem Inhaltsverzeichnis, aber im Prinzip dasselbe). Dann folgen Aktenverzeichnis (Auflistung der Aktentitel mit Laufzeit und Signatur) und im günstigen Fall ein Orts-, Personen- und Sachindex.

Nach diesen Anmerkungen zur methodischen Vorgehensweise möchte ich an Beispielen aus dem Hauptstaatsarchiv Hannover, das ich gewählt habe, weil ich dort zur Zeit tätig bin und den direkten Zugang zu den Akten habe, aufzeigen, welche Art von Akten in einem Staatsarchiv auf seinen verschiedenen Verwaltungsebenen überliefert sein können. Damit geht es mir nicht nur um die Erfassung der einzelnen Aktentitel; vielmehr geht es mir um generelle Strukturen bei den Recherchen zur Freikirchenforschung, wobei das Hauptstaatsarchiv Hannover als Beispiel für allgemeine Verwaltungsstrukturen und eine ähnliche Aktenlage in anderen Staatsarchiven dienen soll. Für die Staatsarchive in der ehemaligen DDR ist dabei vorwiegend die preußische Verwaltungseinteilung zugrunde zu legen. Leider konnte ich weder für den Verwaltungsaufbau im Königreich Hannover noch für Preußen eine übersichtliche graphische

Gesamtdarstellung ermitteln, da es immer wieder zu viele kleinere Änderungen gegeben hat.

3. Quellen

3.1. Amt

Auf der unteren Verwaltungsebene befindet sich das Amt. Die Amtsverwaltung, so wie sie in den welfischen Landen zwischen Elbe und Weser zwischen dem 16. bis Ende des 19. Jahrhunderts bestand, entsprach dem typischen Aufbau der staatlichen Lokalverwaltung, den der absolutistische Fürstenstaat überall in Deutschland ausgebildet hatte. Ihre Kompetenz umspannte in der unteren Instanz fast alle Tätigkeitsbereiche des Staates. Das Amt vereinigte in der lokalen Ebene alle Zweige der eigentlichen staatlichen Verwaltung, nämlich Hoheits- und Polizeiwesen einschließlich Landesverteidigung und Aufsicht über Kirchen und Schulen, mit dem Finanzwesen, wozu insbesondere Kameralsachen zählten, und der Wahrnehmung der Gerichtsbarkeit. Der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit kam eine wichtige Rolle zu. Die Aufsicht wurde ursprünglich von einzelnen Burgen her ausgeübt, auf denen ein lokaler Amtmann saß. Die Ämter konnten von unterschiedlicher Größe sein und umfassten meist mehrere Orte, ursprüngliche Gaue. Die Amtsakten spiegeln die verschiedenen Aufgaben wieder. Eine Musterregistratorordnung von 1752 empfahl 5 Generalabteilungen: I. Regierungssachen [Regiminalia], II. Kammer- und Domänensachen [Cameralia], III. Justiz- und Prozesssachen [Judicialia, zerfallend in Civilia und Criminalia], IV. Kriegssachen [Militaria] sowie V. Konsistorial- und Kirchensachen [Consistorialia]. Die weitaus größte 2. Abt. war in 28 Rubriken (Unterabteilungen) gegliedert, die erste in 7, nämlich Hoheitssachen, Landschaftliche Sachen, Kommerziensachen, Manufakturen und Fabriken, Polizeisachen, Zunft- und Gildesachen, Miscellanea.

Die Findbuchgliederung nimmt der Archivar je nach Aktenlage vor und sie fällt je nach Umfang des Bestandes und Entscheidung des Archivars, der die Akten des Bestandes verzeichnet, mehr oder weniger unterteilt aus. Unterschiedliche Kassationsgewohnheiten sowohl der Amtleute wie der Staatsarchivare, Verluste infolge äußerer Einwirkungen (Kriegs- oder Wasserschäden) oder schlichte Nachlässigkeit haben dazu geführt, dass die heutige Überlieferung von Amt zu Amt differiert. Da der Sprengel des Hauptstaatsarchivs sehr groß ist, ergibt sich die Zuständigkeit für 62 Ämter, die mit der Bestandsbezeichnung Hann. 74 und dem jeweiligen Amtssitz gekennzeichnet sind.

Im Folgenden seien beispielhaft ausgewählte Aktentitel zum Thema »Freikirchen« unter ihren Gliederungspunkten wiedergegeben, wie sie sich im Findbuch präsentieren:

Hann. 74 Calenberg*Kirchen- und Schulsachen/Generalia/Kirchen- und Schulsachen*

Nr. 1436 Pietisten und sonstige Separatisten (1734-1857)

Enthält u.a.: Steckbrief von Oncken

Hann. 74 Celle*Kirchen- u. Schulsachen/Spezialia/Pietisten-Schwärmer-Sekten/Generalia und Miscellanea*

Nr. 831 (1710-1867) Enthält: Verordnung wider Pietisten (1710); Verordnung wider die Separatisten (1734); Verordnung, das Herrnhutische Gesangbuch betreffend (1736); Das zu beobachtende Verfahren gegen die Personen Augsburgischer Konfession, welche aus separatistischen Grundsätzen ihre Kinder von der ihnen angewiesenen Schule zurückbehalten (1824-1825); Ausschreiben wegen des dem Johann Gerhard Oncken zu Hamburg verbotenen Eintritts in das hiesige Königreich (1841); Sektierer und verbotene Religionsgesellschaften (1853-1867)

Hann. 74 Liebenburg*Konsistorialia/Separatisten*

Nr. 668 Die Versammlung der Baptisten zu Upen und Othfresen, auch Beschwerden wegen Versäumnissen in der Schule und in der Katechismuslehre (1852)

Hann. 74 Linden*Kirchen- und Schulsachen/christliche Kirche und Schule/Generalia/Kirchen- und Schulwesen*

Nr. 698 Fanatiker, Separatisten, Mennoniten, Herrnhuter (1734)

Hann. 74 Sulingen*VI Kirchen- und Schulsachen / A Christliche Kirche und Schule / 2. Einzelne Kirchspiele / 1 Kirchspiel Sulingen / a Generalia*

Nr. 940 Erlaubnis für den Lehrer der Herrnhuter-Brüdergemeinde, Schippang in Bremen, die Anhänger und Freunde der Herrnhuteschen Brüdergemeinde zu besuchen und dieselben im Glauben und Wandel zu ermuntern (1833)

Hann. 74 Winsen/L.*Consist. / XI Nichtprotestantische Konfessionen*

Nr. 3282 Die Baptisten und ihre Religionsausübung (1853-1855)

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass die gesuchten Akten vorwiegend unter dem Gliederungspunkt »Konsistorialia« oder »Kirchen- und Schulsachen« zu finden sind. Vereinzelt auch bei »Regiminalia«, und hier unter »Sicherheitspolizei« oder auch »Religions- und Unterrichtspolizei«.

3.2. Kreise

Die Kreisordnung für die Provinz Hannover (vom 6. Mai 1884) markiert das Ende der hannoverschen Amtsverwaltung. Die neue Gesetzgebung trat am 1. April 1885 in Kraft und Kreise lösten die Ämter ab.

Sie wurden mit der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 eingeführt. Prinzipien der Kreisordnung waren Institution und Funktion des Landrats, Kreisausschuss und kommunale Selbstverwaltung. Der Kreis war als Kommunalverband juristische Person mit eigenem Vermögen und Einkünften, über die der Landrat mit dem Kreisausschuss unter Kontrolle des Kreistages verfügt. In erster Linie führte der hannoversche Landrat jedoch die Funktionen des Amtmanns fort. Er führte als Organ der Staatsregierung die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung und die örtliche Polizeiverwaltung aus. In der Regel waren 2, selten 3 Ämter zu einem Kreis zusammengelegt worden, sodass noch 38 Landkreise und 6 Stadtkreise übrig blieben. Zum Aufgabengebiet gehörten die meisten der in der Amtsordnung aufgezählten Gegenstände, u.a. Hoheitssachen, Kirchen- und Schulsachen, Aufsicht über Standesämter und Sparkassen und Polizeiverwaltung. Dazu kamen die Angelegenheiten des Kreiskommunalverbandes, zunächst nur Straßen- und Wegebau sowie soziale Aufgaben (Fürsorge), später verstärkt Gesundheitswesen, Natur- und Denkmalschutz. Ein Nds. Gesetz vom 28. Mai 1947 machte aus den Kreisen kommunale Gebietskörperschaften. Deren kommunales Schriftgut aus der Zeit ab 1945 ist in der Regel in den Kreisarchiven zu finden.

Hann. 174 Dannenberg

3 Kirchen- und Schulsachen / 1. Kirchensachen / 4. Verschiedenes

Nr. 447 Der Schulbesuch jüdischer und adventistischer Kinder (unvollständig) (1934)

Hann. 174 Hannover (Laufzeit 1720-1944)

X Kirchen und Schulen

I Nr. 165 Gesetz über Erteilung der Korporationsrechte an Baptisten (Druck) (1875)

Hann. 174 Neustadt / Rbg.

II Verwaltung des Innern / 10. Polizeisachen / f Politische und Vereinspolizei

Nr. 584 Allgemeine Erlasse wegen Überwachung der Versammlungen und Vereine, Bd. 1 (1857-1900)

Nr. 585 dito, Bd. 2 (1900-1927)

Nr. 603 Verleihung juristischer Persönlichkeit an Vereine usw. (1886-1887)

II Verwaltung des Innern/10. Polizeisachen/g Religionspolizei

Nr. 615 Überwachung sektiererischer Religionsübungen (1867-1912)

1 Polizei / 10 Organisation/100 Ortspolizeibehörden

Nr. 3113 Polizeipräsident-Landeskriminalpolizeistelle Hannover, dann Geheimes Staatspolizeiamt Berlin und Staatspolizeistelle Hannover: Politische Mitteilungen und Berichterstattung in politischen Angelegenheiten, Überwachung von Parteien, Organisationen, Personen, kirchlichen religiösen Verbän-

den, Maßnahmen gegen Juden, Verbot von Veranstaltungen und Druckwerken (März 1933-Febr. 1934)

Nr. 3114 Geheimes Staatspolizeiamt Berlin und Staatspolizeistelle Hannover: desgl. Darin: Was tun die Adventisten in der Wohlfahrtspflege? Tätigkeitsbericht für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1933 (Dez. 1933, März 1934-Juli 1934)

Hann. 174 Springe

X Verschiedenes

Nr. 684 Eintragung von Vereinen ins Vereinsregister (1900-1936)

Nr. 689 Die in das Vereinsregister eingetragenen Vereine (1908-1932)

Nr. 697 Unpolitische Vereine und Versammlungen (1934-1944)

3.3. *Landdrosteien*

1822 wurden in der Provinz Hannover 3 Landdrosteien (6 im Königreich) als Mittelbehörde zwischen Staats- und Kabinettsministerium und den Ämtern eingerichtet.

Die Gliederung der Aufgabenverteilung der Landdrosteien, wie sie sich im Findbuch wieder findet, entspricht im Wesentlichen der der Ämter. Nur enthalten sie eine größere Anzahl an Akten aufgrund der übergeordneten Kompetenzen und eines wesentlichen größeren Zuständigkeitsbereichs der Landdrosteien.

Die Landdrostei war zuständig für die Regiminalverwaltung u.a. mit Domänensachen, Militärsachen, Polizeisachen, Hoheits- und Grenzsachen, technische und finanzielle Aufsicht über Kirchen und Schulen, Aufsicht über sämtliche Bedienstete der Unterbehörden, daher auch Kontrollfunktion über die Justizverwaltung, Kirchen- und Schuldiener. Ausgenommen waren Justiz- und eigentliche geistliche Sachen. Im Vergleich zu den preußischen Regierungen war die Zuständigkeit eingeschränkt, da die oberen Landesbehörden wie Kammer, Kriegskanzlei, Obersteuerkollegium und Konsistorien ihre Aufgaben behielten. Als Ausdruck ihrer Kontrollfunktion dienten jährliche Bereisungen des Distrikts und Visitationen, deren Ergebnisse in Form von Berichten an das Ministerium gesandt wurden.

Hann. 80 Hannover (Landdrostei Hannover)²

A Generalia / II C Geistliche und Unterrichtsangelegenheiten / I Geistliche Angelegenheiten / 7. Religiöse Sekten

Nr. 2610 Der Wiedertäufer Joh. Gerhard Oncken in Hamburg, ingl. die an einigen Orten entdeckten pietistischen Umtriebe (mit Steckbrief, u.a. Bericht

² Die Landdrostei Hannover umfasst den Sprengel des Fürstentums Calenberg und der Grafschaften Hoya und Diepholz und ist somit zuständig für 18 Ämter und 9 Städte. Der Umfang an Akten misst ca. 25000 Nr., die 214 laufender Meter entsprechen.

der Polizeidirektion Hannover über Privatversammlungen, Durchführung der Taufe durch Steinhof, auch im Winter) (1841-1845)

B Spezialia/Verwaltung der Ämter / a Einzelne Ämter nach Alphabet / III Regionalverwaltung / C Polizeisachen / 2. Sicherheitspolizei: bei Hann. 80 Hannover keine Betreffe, jedoch bei
B / Y. Amt Springe / IV Kirchen- und Schulsachen

By Nr. 399 Religionsübungen der Wiedertäufer in Neustadt und Hachmühlen (1860)

B / Amt Syke / IV Kirchen- und Schulsachen

Baa Nr. 441 Umtriebe des baptistischen Missionsgehilfen Haupt aus Breslau [in Heiligenrode] (1856-1859)

C Verwaltung der Städte / d Stadt Hannover / VI Kirchen- und Schulsachen / 1. Kirchensachen / h. Varia

Cd Nr. 1329 Die Begründung einer freien Gemeinde [in Hannover] (1851)

Hann. 80 Hildesheim (Landdrostei Hildesheim)

E Generalpolizeisachen / DD Städte-, Flecken- und Ämtersachen / 29. Amt Liebenburg / a. Varia

E Nr. 1151 Die in Othfresen stattgefundenen separatistischen Wiedertäufer-Konventikel (1841-1844) 1885 wurden die Landdrosteien in preußische Regierungsbezirke umgewandelt (Provinzialordnung vom 07.Mai 1884)

3.4. Regierungen

Sie führten die landdrosteiliche Verwaltung fort und beschränkten sich bei Kirchensachen auf die traditionelle Aufsichtsfunktion der Landdrosteien:

Kirchspielgrenzen, Patronatsrechte, Vermögen, Pfarr- und Kirchengebäude, soweit Staat und Gemeinden beteiligt waren. Den ev. Konsistorien in der Provinz Hannover sollten in Kirchensachen ihre bisherigen Zuständigkeiten verbleiben. Neu war die Übertragung des ges. Volksschulwesens vom Konsistorium Hannover an die drei Regierungen.

Hann. 180 Hannover³

Polizei / Politische Polizei / Polizeiliche Maßnahmen in nationalsozialistischer Zeit

Nr. 756 Verbote von Zeitungen, Druckschriften und Broschüren; Überwachung der Gottesdienste; Sekten-Verbote (Sept. 1935 – Sept. 1936) Enthält u.a.: Verzeichnis polizeilich gesuchter Personen

³ Die Akten der Regierung Hannover umfassen den Zeitraum von 1751-1992, die meisten Akten haben eine Laufzeit von ca. 1885 bis spätestens 1945. Der Umfang beträgt ca. 16244 Nr., das entspricht ca. 252 lfdm. Die Regierung Hannover war seit 1885 zuständig für den Stadtkreis Hannover und 12 weitere Kreise.

Kirchen und Schulen / Kirchenangelegenheiten / Religionsgemeinschaften / Sekten

e2 Nr. 27 Werbetätigkeit und Ausweisung von amerikanischen Mormonen (1893-1951) Enthält u.a.: Unterlagen zur Adventisten- und Baptistengemeinde, u.a. Schulbesuch der Adventistenkinder

Hann. 180 Lüneburg*Kirchen und Schulen / Schülerangelegenheiten / Allgemeines*

cc. 3/021 Nr. 379 Schulbesuch der Adventistenkinder (1907-1940)

Kirchen und Schulen / Kirchen- und Religionsangelegenheiten / weitere Religionsgemeinschaften und Sekten

Acc. 3/088 Nr. 49 Erteilung der Rechtsfähigkeit an die Baptisten-Gemeinde in Platendorf, Kreis Gifhorn (1901) Enthält u.a.: Glaubensbekenntnis und Verfassung der Gemeinde der getauften Christen (Baptisten)

Hann. 180 Hildesheim*Präsidialabteilung / Kommunalangelegenheiten / Einzelne Städte / Münden*

Nr. 19615 Anträge und Beschwerden in Gemeindeangelegenheiten der Stadt Münden (1903-1926) Enthält u.a.: Entwässerung des Grundstücks der Methodistengemeinde An der Casseler Schlagd 2 (1904)

3.5. Konsistorium

Das Konsistorium ist in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts entstanden. Der Landesherr war summus episcopus und für Kirchensachen deputierte Räte und Theologen waren mit der Kirchenleitung betraut. Das Konsistorium zu Hannover wurde 1636 von Herzog Georg eingerichtet.

Es war zuständig für

- Kirchen und Schulen
- Prüfung und Bestallung der Pfarrer und Lehrer
- Lehrstreitigkeiten
- Anklagen gegen geistliche Personen
- Ehesachen
- kirchliche Vermögensverwaltung
- geistliche Jurisdiktion.

Der Geheime Rat war übergeordnete Behörde; das Departement für Konsistorialsachen im Geheimen Rat ging 1832 im Kultusministerium auf. 1866 wurde ein Landeskonsistorium eingerichtet (Vorläufer der hannoverschen Landeskirche).

Hann. 83 (Kurfürstliches bzw. königliches Konsistorium und Provinzialkonsistorium zu Hannover (1509-1887))*I. Generalia*

III Nr. 319 Die Separatisten zu Harburg (1710-1711)

I Nr. 7 Anzeige des Predigers zu Marienwerder über Aberglauben mit der Bibel

zur Ermittlung eines Diebes. Neigung der Töchter des Obersten v. Schneen zur Herrnhutischen Sekte (1742-1749)

I Nr. 9 Das Eindringen der Herrnhuter oder Zinzendorffschen Sekte im Cellischen (u.a. mit Protokoll eines Verhörs)(1748-1750)

3.6. Geheimer Rat

Der bei der Zentralbehörde erwachsene Bestand betrifft die innere Landesverwaltung in allen ihren Zweigen. Seine Gliederung in 53 alphabetisch angeordnete Abschnitte dürfte im Wesentlichen auf das Registraturschema der Geheimerats-Registratur zurückgehen; in einzelnen Fällen schimmert die Departementseinteilung des Geheimen Rates noch durch. Folgende Departements haben die Akten bearbeitet: Aus dem Bereich des späteren Innenministeriums das General-Polizei- und Städtedepartement, das Wegebau-Departement, das Landesökonomiedepartement, aus dem Bereich des späteren Finanzministeriums das Landschaftliche Lizenz-, Kontributions- und Schatzdepartement, das Münzdepartement, das Postdepartement, aus dem Bereich des späteren Kultusministeriums das Konsistorialdepartement, das Klosterdepartement und das Universitätsdepartement.

Hann. 93 (Akten der Geheimen Räte die innere Landesverwaltung betreffend [1329-1850, Schwerpunkt 1705-1823])⁴

10. Konsistorialsachen, kirchliche Bauten, Stiftungen/Abweichende Lehren, insbesondere Pietismus

Nr. 250 Die Separatisten im Lande, welche sich des öffentlichen Gottesdienstes enthalten und sonst irrige Meinungen in Glaubenssachen hegen, insonderheit die auf dem Harz, auch Erneuerung der Sabbatordnung und ihre Publikation auf dem Harz (Bd. 1.) (1724-, 1733-1735)

Nr. 253 Das erneute Hervortreten des Pietismus auf dem Harze, auch in Hannover und anderen Teilen des Landes, insbesondere in Münden

Darin: Verordnung von Kurfürst Georg Ludwig gegen Pietismus und andere Schwärmerei, 1703 Febr. 20; Verordnung Georgs II. betr. die Separatisten, 1734 Mai 28 / Juni 8 (1703, 1738-1745)

42. Religionssachen

Nr. 1943 Wegschaffung der sog. Pietisten aus hiesigen und benachbarten Landen, insbesondere auf dem Harz, Ausrottung deren irriger Meinungen in Glaubenssachen und damit umherlaufende skandalöse Unziemlichkeiten (1703-1724) Darin: Warnungsschrift an die Clausthalische Gemeinde von Caspar Calvör (1712) sowie »Christ-erbaulicher Spiegel des Heiligen Vaterunsers ...«⁵

Die Mehrzahl der von dieser Zentralbehörde direkt bearbeiteten Landesverwaltungssachen wurde 1823 den Landdrosteien übertragen. Die Departements wurden dann 1832 zu den Ministerien zusammengefasst.

⁴ Umfang: 180 Fach.

⁵ In der Abteilung *Polizeisachen* sowie unter den *Kirchen- und Polizeisachen bei der Verwaltung der Städte und Flecken* fanden sich keine einschlägigen Betreffende.

3.7. Innenministerium (Hann. 104)

Das Ministerium der inneren Angelegenheiten entstand 1831/32 aus der Zusammenfassung der Geheimerats-Departements der Polizei- und Städtesachen, der Wegebau-, der inneren Hoheits- und der Landesökonomiesachen. Der Aktenbestand, der 900 Fach aus der Zeit vom Anfang des 18. Jahrhunderts bis 1868 umfasste, ist 1943 leider vollständig verbrannt. Sicher dürften sich hier unter den Polizeisachen weitere relevante Akten befunden haben.

Das Departement für Konsistorialsachen im Geheimen Rat ging 1832, wie vorher erwähnt, im Kultusministerium auf.

3.8. Kultusministerium (Hann. 113)

Das Kultusministerium ist 1832 aus dem Departement der Universitäts-sachen, der geistlichen Sachen, der Schulsachen und der Klostersachen hervorgegangen. Die Geschäfte des Kultusministeriums beschränkten sich auf die Aufsicht über die Universität, die Konsistorien, das Oberschulkollegium und die Klosterkammer. Eine staatliche Schulverwaltung gab es noch nicht. Der Bestand umfasst 616 Fach und hat eine Gesamtlaufrzeit von 1423-1870.

Hann. 113 (Kultusministerium)⁶

K Geistliche und Schulsachen / I. Generalia / 8. Religionssachen

K I Nr. 1541 Das Verfahren bei Taufen erwachsener Proselyten (1841)

K Geistliche und Schulsachen / III Reformierter Kultus und Sekten / 8 a Sektierer, Generalia und Varia

K III Nr. 345 Das zu beobachtende Verfahren gegen s.g. Baptisten, welche die Taufe ihrer Kinder verweigern (1842-1856) Enthält u.a.: Berechtigungen der Baptisten-Sekte; Verfassung der Baptisten; Monatsschrift über die Baptisten, Mitgliederlisten; Gesuch der Baptisten um Korporationsrechte

K III Nr. 346 Der wiedertäuferische Separatismus in der hiesigen Residenz-Stadt (1844-1859) Enthält u.a.: Das zu beobachtende Verfahren gegen s.g. Baptisten, welche die Taufe ihrer Kinder verweigern; auch Bericht über Oncken und Taufen durch Steinhof

K III Nr. 361 Die Umtriebe des baptistischen Missionsgehilfen, des Schuster-gesellen Wilhelm Haupt im Amt Syke, des Schuhmachers Wilkens zu Wittin-gen (1856-1864)

K III Nr. 362 Eine Eingabe von Deputierten der religiösen Gesellschaft der Freunde in England (Quäker) (1857)

⁶ Die Gliederung umfasst eine Klassifikation nach Buchstaben von A-M.

K Geistliche und Schulsachen / III Reformierter Kultus und Sekten / 8 b Mennoniten

K III Nr. 367 Die Vorstellung der Mennoniten-Gemeinde zu Norden wegen des Beitrages zu der dortigen lutherischen Kirche (1817-1818)

K III Nr. 372 Der An- und Verkauf von Grundstücken der mennonitischen Kirchengemeinde zu Emden (1842-1866)

K Geistliche und Schulsachen / III Reformierter Kultus und Sekten / 8 c Herrenhuter

K III Nr. 375 Die Erlaubnis für die Herrenhutschen Lehrer, ihre Gemeindemitglieder und Freunde im Königreich Hannover besuchen zu dürfen (1734-1748, 1828-1837) Enthält u.a.: Instruktion für die Arbeiter unter den auswärtigen Freunden der Brüdergemeine

K III Nr. 376 Die Verhältnisse der Herrenhuter in Ostfriesland (1852-1867) Durch die Einverleibung des Königreichs Hannover in den preußischen Staat 1866 verlor das Kultusministerium seinen Rang und seine Aufgabe als oberste Landesbehörde. Es wurde als Departement des Kultus der preußischen Ziviladministration eingegliedert und führte als solches die nicht auf den Kultusminister in Berlin übergehenden Geschäfte fort, bis das am 17.09.1867 errichtete Oberpräsidium der Provinz Hannover eingerichtet war. Zum 01.07.1868 ordnete der Oberpräsident die Aufhebung des Departements des Kultus an.

3.9. Der Oberpräsident der Provinz Hannover

Am 17. September 1867 übernahm der erste Oberpräsident der preußischen Provinz Hannover die Aufgaben der ehemaligen Ministerien. Dieser Bestand stellt eine Brücke dar zwischen den Ministerialakten des Königreichs Hannover und denjenigen des 1946 neu entstandenen Landes Niedersachsen. Die Akten dokumentieren eine genau 80 Jahre währende Periode, in der Hannover nicht Sitz einer obersten Regierungsgewalt war, sondern die Geschicke des Landes unter dem preußischen Adler von Berlin aus gelenkt wurden. Sein formelles Ende fand das Oberpräsidium durch die Verordnung Nr. 46 der britischen Militärregierung vom 23. August 1946, durch die die preußischen Provinzen in der britischen Zone aufgelöst und statt ihrer Länder gebildet wurden. In der Folge sind aus den Büros des Oberpräsidiums die Staatskanzlei und die Ministerien des Landes Niedersachsen hervorgegangen.

Hann. 122 a (Umfang: 804 Fach, Laufzeit: 1830-1955)⁷*17 Kirchenwesen / 3. Religionssekten*

Nr. 3678 Die Methodisten (1876) Enthält u.a.: Schreiben des Oberpräsidenten an die Landdrostei Osnabrück zwecks Einziehung von Erkundigungen

⁷ Der Bestand ist in 37 Untergruppen gegliedert, die wiederum nach dem Dezimalsystem unterteilt sind.

Nr. 3681 Religions-Sekten (Verschiedenes) (1868-1945) Enthält u.a.: Wiederzulassung der Adventisten

34 *Militär und Marine; Kriegsmaßnahmen/3. Wehrpflicht und Ersatzwesen*

Nr. 6667 Die Militärverhältnisse der Mennoniten (1867-1868)

Kultusministerium, Nds. 400 (Laufzeit ab 1946)

2 *Grundsatzfragen der Bildungs- und Schulpolitik* / 4. *Kirchenfragen: Beziehungen zur ev. und kath. Kirche, Staatskirchenrecht und Konkordat*

Nds. 400 Acc. 31/86 Nr. 444 Anerkennung der »Vereinigung der Deutschen Mennonitengemeinden als Körperschaft des öffentlichen Rechts« (1948-1964)

Nds. 400 Acc. 31/86 Nr. 445 Verleihung der Körperschaftsrechte an die Gemeinschaft der Sieben-Tags-Adventisten (1949-1956) Enthält u.a.: Ablehnung der Körperschaft, auch Druckschriften der Adventisten, Statistik

Nds. 400 Acc. 31/86 Nr. 446 dito (1957-1959) Enthält: Umfangreiche Korrespondenz mit endgültiger Verleihung der Körperschaft, Druckschriften der Adventisten: Jahrbuch 1955, Wohlfahrt

Amtsgerichte, Hann. 172 xx (Amtsgerichte bis 1945), Nds. 725 xx (Amtsgerichte nach 1945)⁸

Hann. 172 Peine Acc. 37/79 Nr. 7 Vereinsregisterakte der Baptistengemeinde Peine (1920-1943)

Nds. 725 Winsen/Luhe Acc. 156/82 Nr. 7 Austritte aus der Neuapostolischen Kirche und ev. Freikirchlichen Gemeinde (Baptisten) (1967-1970)

Für das 18. Jahrhundert finden sich in den Staatsarchiven Verordnungssammlungen, die teilweise durch Sachindices erschlossen sein können. Hier hat man eine Fundgrube landesherrlicher Reskripte, die auch den Umgang mit pietistischen und sektiererischen Elementen regeln. Für das 19. Jahrhundert existieren Verordnungssammlungen in gedruckter Buchform.

Möchte man die eigene Gemeindechronik mit Bildmaterial ergänzen und ist im privaten Kreis, oder im Oncken-Archiv noch nicht fündig geworden, kann man die in den meisten Staatsarchiven vorhandenen Abbildungssammlungen sichten. Vielleicht findet sich dort ein zeitgenössisches Foto von dem Straßenzug, wo sich damals das Versammlungsgelände der Gemeinde XY befand.

⁸ In den Amtsgerichten, die 1852 eingerichtet wurden, sind u.a. Vereinsregister und Vereinsregisterakten überliefert. Während die Vereinsregister in toto als archivwürdig übernommen werden, wird aufgrund der Vielzahl nur eine kleine qualitative Auswahl an Vereinsregisterakten übernommen. Als Bewertungskriterium dient hierbei zum einen die Spiegelung regional typischer Vereinstätigkeit, zum anderen hängt die Auswahl jedoch von den persönlichen Interessen des Archivars ab. So ist es leider zum Zufall überlassen, wenn sich die Vereinsregisterakte z.B. der Baptistengemeinde in xy im Staatsarchiv wiederfindet.

4. Zusammenfassung

Bei freikirchlichen Betreffen in staatlichen Akten handelt es sich vorwiegend um den Niederschlag staatlicher Überwachungs- und Aufsichtstätigkeit zur Zeit des landesherrlichen Kirchenregiments. Die Akten beginnen frühestens im 17. Jahrhundert; das entsprechende Schriftgut endet vorwiegend 1918 mit dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments. Aus der NS-Zeit und unmittelbaren Nachkriegszeit finden vereinzelt Folgen der NS-Gesetzgebung und deren Aufhebung durch die Militärregierung Niederschlag. Es geht um die Überwachung freikirchlichen Lebens zum Zweck der staatlichen Reglementierung. Dies kann zum einen von oben nach unten geschehen mittels Reskripte, Verordnungen und Dekrete, entweder des Landesherrn selber, oder durch die Behörden im Auftrag des Landesherrn: z.B. Ministerien an Landdrostei, Landdrostei an das Amt. Zum anderen bilden Berichte unterer Behörden an ihre dienstvorgesetzte und weisungsbefugte Behörde Mittel zum Zweck staatlicher Kontrolle und Lenkung, z.B. Berichte des Amtes an die Landdrostei, Landdrostei an Ministerium, Konsistorium an Ministerium. Ebenso können Akten Suppliken (Bittschriften, Eingaben) des betroffenen Personenkreises enthalten, in denen sie um Duldung ihres Kultus und Befreiung von Strafgeldern und Disziplinarmaßnahmen wie z.B. eine Ausweisung aus dem Land und eine Entlassung aus dem Gefängnis Gefängnis, bitten.

Als Zeugnisse freikirchlichen Lebens, die zum einen als Bewertungsgrundlage für obrigkeitliche Entscheidungen dienen, andererseits als Beweismittel gegen die betroffenen Personen verwendet werden, finden sich Anzeigen von Beobachtern, Zeugenaussagen von Probanden und Verdächtigen oder freikirchliche Druckschriften und Satzungen als Beilagen.

Zum Schluss möchte ich mit einem erheiternden Beispiel aus den Akten Zeugnis davon geben, daß unsere Vorfahren im Herrn – allen Widerständen zum Trotz – nicht nur fest im Glauben, sondern auch hart im Nehmen waren:

»Auch Onken aus Hamburg hat denselben [Versammlungen] früher beigewohnt, ist aber seit geraumer Zeit nicht mehr in ihnen erschienen, sondern wird durch den von ihm zum Apostel geweihten Tischlergesellen Steinhof aus Einbeck vertreten, der nebst anderen Personen öfterer im Interesse und auf Kosten der Gesellschaft Reisen macht, auch die Taufhandlungen, eine nothwendige Bedingung der neu aufzunehmenden Mitglieder besorgt. Bei diesem Acte wird folgendermaßen verfahren. Nachdem jemand durch vorgängige mehrmalige Prüfung als genugsam vorbereitet sich erwiesen und nachdem er erklärt hat, nicht mehr sich selbst, sondern im weitesten Sinne der Gesellschaft angehören zu wollen, wird kurz darauf die Taufe angesetzt, und die eifrigsten Mitglieder beiderlei Geschlechts wohnen derselben bei. Man versammelt sich zu dem Ende in der Nacht, oder in einer frühen Morgenstunde irgend wo am Ufer eines Flusses. Der Aspirant legt seine Kleider ab, hüllt sich in eine Art von Sack, welcher unter dem Kinn zugeschnürt wird, umwickelt den Kopf mit einem Tuch und kniet in diesem Aufzuge neben dem Wasser nieder, damit er von dem Steinhof, unter

Auflegung der Hand, eingesegnet werde. Ist dieses geschehen, so treten beide ins Wasser, wo Steinhof, die Taufe selbst durch gänzlich Untertauchen unter die Wasserfläche, wobei kein Theil des Körpers sichtbar bleiben darf, vornimmt. Unter vielen Glückwünschen und Bezeugungen der Theilnahme und Zuneigung der Zuschauer bekleidet sich der Getaufte und man geht in kleinen Trupps nach Hause. Durch üble Witterung und winterliche Jahreszeit läßt man sich keines Weges abhalten die Taufe zu vollziehen. Wenigstens hat der Steinhof geäußert, daß er sich einst bei einer im Winter vorgenommenen Taufe die Füße an dem Eise verletzt, welches den Flußbrand in großen Stücken bedeckt habe.«⁹

Ich hoffe, mit diesen Beispielen bei Ihnen Interesse und Neugier am Recherchieren und die Freude geweckt zu haben, sich auf Spurensuche nach Ihren gemeindlichen Wurzeln zu begeben.

⁹ Zitat aus: Hann. 113 K III Nr. 346 Bericht der Polizeidirektion Hannover an die Landdrostei Hannover vom 26. November 1844, Abschrift (Original auch in Hann. 80 Hannover Nr. 2610).